

<b>Beschlussvorlage</b>	Datum: 07.07.2014	
Entscheidendes Gremium: <b>Bürgerschaft</b>	fed. Senator/-in: S 2 bet. Senator/-in:	
Federführendes Amt: Finanzverwaltungsamt	bet. Senator/-in:	
Beteiligte Ämter: Hauptamt Rechtsamt Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung		
<b>Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Rostock</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
11.09.2014	Finanzausschuss	Vorberatung
01.10.2014	Bürgerschaft	Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die beigefügte Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Rostock (Anlage 1) und die den Gebühren zu Grunde liegende Kalkulation (Anlage 2).

### Anmerkung Sitzungsdienst/Wo.:

**- am 30.09.14 zurückgestellt bis zur nächsten Sitzung der Bürgerschaft (05.11.2014)**

### Beschlussvorschriften:

§ 22 Absatz 3 Ziffer 11 KV M-V

### bereits gefasste Beschlüsse:

0688/08-BV vom 28.01.2009  
0637/09-BV vom 05.05.2009 (1. Änderungssatzung)  
2010/BV/1559 vom 01.12.2010 (2. Änderungssatzung)  
2012/AN/3551 vom 20.06.2012 (3. Änderungssatzung)  
2012/BV/4004 vom 30.01.2013 (4. Änderungssatzung)

### Sachverhalt:

Die Gemeinden sind gemäß § 5 i. V. m. § 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern ermächtigt, Verwaltungsgebühren für Leistungen des eigenen Wirkungskreises zu erheben. Für den übertragenen Wirkungskreis hingegen sind das Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG M-V) sowie andere spezialgesetzliche Kostenverordnungen des Bundes und des Landes M-V anzuwenden.

Unter die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises (Selbstverwaltungsangelegenheiten) fallen nur solche, die zur selbständigen Wahrnehmung ohne staatliches Fachweisungsrecht überlassen oder zugewiesen worden sind. Insbesondere sind dies die Angelegenheiten nach § 2 der Kommunalverfassung M-V.

Verwaltungsgebühren sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten der Verwaltung erhoben werden. Die Erhebung einer Verwaltungsgebühr setzt voraus, dass die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt oder in sonstiger Weise veranlasst wurde. Sie rechtfertigt sich durch den Zweck, Einnahmen zu erzielen, um die Kosten einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung ganz oder teilweise zu decken.

Die Festsetzung der Gebührensätze muss auf einer ordnungsgemäßen Kalkulation beruhen. Der Kalkulation der derzeit gültigen Verwaltungsgebührensatzung, die im Januar 2009 durch die Bürgerschaft beschlossen worden ist, liegen die Personal- und Sachkosten des Jahres 2008 zu Grunde. Nach den kommunalrechtlichen Grundsätzen zur sparsamen Haushaltsführung und zur Erzielung des Haushaltsausgleichs ist es nach nunmehr 5 Jahren geboten, die Gebührensätze der in diesem Zeitraum erfolgten Kostenentwicklung anzupassen.

Der Kalkulation der zur Beschlussfassung vorgelegten Verwaltungsgebührensatzung liegen die aktuellen Personalkosten auf der Grundlage der Veröffentlichung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) „Kosten eines Arbeitsplatzes 2013/2014“ zu Grunde. Das hier angewandte Berechnungsverfahren wird durch die Verwaltungsgerichte als zulässig anerkannt (siehe Holz in Kommentar zu § 5 KAG M-V, Tz 5.3).

In die Verwaltungsgebührensatzung vom 12.02.2009 wurden die 1. bis 4. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung eingearbeitet. Weitere inhaltliche Veränderungen sind nicht vorgenommen worden.

Die Gegenüberstellung der Gebühren und Gebührentatbestände nach der derzeit gültigen Verwaltungsgebührensatzung und der Beschlussvorlage Nr. 2014/BV/0056 ist als Anlage 3 beigelegt.

## Finanzielle Auswirkungen:

Teilhaushalt: alle  
Produkt: diverse

Bezeichnung:

Haushalts-jahr	Konto / Bezeichnung	Ergebnishaushalt		Finanzhaushalt	
		Erträge	Auf-wendungen	Ein-zahlungen	Aus-zahlungen
<b>2014 ff</b>	431/631 Verwaltungsgebühren	1000 EUR		1000 EUR	

**Bezug zum Haushaltssicherungskonzept:** keiner

in Vertretung

Dr. Chris Müller  
Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung und  
1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters

### Anlagen:

Anlage 1 – Verwaltungsgebührensatzung der HRO

Anlage 2 – Allgemeine Gebühren

Anlage 3 – Gegenüberstellung der Gebühren und Gebührentatbestände